Satzung

der Stadt Zwiesel über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den bebauten Bereich Innenried, Gem. Klautzenbach (Außenbereichssatzung Innenried)

vom 17.04.2001

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB erläßt die Stadt Zwiesel folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung ergeben sich aus dem, dieser Satzung beigefügten Lageplan, M = 1:1000, vom 17. Januar 2001.

Der Lageplan, aus dem sich Grenzen des Geltungsbereichs ergeben, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 kann ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegen gehalten werden, daß sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs sind max. zwei Vollgeschosse zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bau-GB in Kraft.

Zwiesel, 17.04.2001

Stadt Zwiesel

Robert Zettner

1. Bürgermeister

Hinweise:

- Die vorhandenen Bäume (5 Birken, 1 Eiche) an der Grundstücksgrenze zwischen den beiden Bauparzellen sind zu erhalten.
- Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Eingrünung mit heimischen Laubgehölzen festgelegt.

<4.6-610-3/68 Satzungsentwurf Innenried>